

- (1) Für alle Fehlzeiten müssen triftige Gründe vorliegen. Sollten Fehlzeiten nicht vermieden werden können, so müssen diese immer schriftlich entschuldigt werden. Der/die Schülerin *muss sich mit dem standardisierten Entschuldigungsformular bzw. mit einem ärztlichen Attest (AU) innerhalb von drei Arbeitstagen entschuldigen.*
- (2) Das *standardisierte Entschuldigungsformular ist bei dem/der Klassenlehrerin* erhältlich und steht zusätzlich auf der IB-Homepage: <https://ib-schulen.de/reutlingen> unter *Downloads* zur Verfügung.
- (3) Bei minderjährigen Schüler*innen* müssen die Erziehungsberechtigten alle Entschuldigungsformulare unterschreiben.
- (4) Minderjährige Schüler*innen* dürfen bis zu einer Schulwoche von den Erziehungsberechtigten mit dem *standardisierten Entschuldigungsformular* entschuldigt werden. Bei längerer Fehlzeit als eine Woche muss ein *ärztliches Attest (AU)* erbracht werden.  
ACHTUNG: Die Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten gilt auch für Leistungsüberprüfung (z.B. Klassenarbeit, Präsentation, etc.)!
- (5) Erwachsene Schüler*innen* müssen bereits am dritten Fehltag ein *ärztliches Attest (AU)* erbringen. Das *standardisierte Entschuldigungsformular* gilt also maximal für zwei Fehltage.  
ACHTUNG: Bei angekündigter Leistungsüberprüfung (z.B. Klassenarbeit, Präsentation, etc.) besteht grundsätzlich bereits ab dem ersten Tag Attestpflicht (die AU muss innerhalb von 3 Tagen in der Schule vorgelegt werden).
- (6) Wird das Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung fristgerecht, korrekt entschuldigt bzw. attestiert, kann dem/der Schülerin von dem/der Fachlehrerin ein Nachschreibetermin angeboten werden. Wenn der/die Schüler\*in den Nachschreibetermin zweimal entschuldigt bzw. attestiert versäumt hat, entfällt der Anspruch auf einen weiteren Nachschreibetermin.
- (7) Anträge auf Freistellungen müssen generell schriftlich mindestens eine Woche im Voraus bei dem/der Klassenlehrer\*in oder im Sekretariat eingereicht und durch die Schulleitung genehmigt werden.
- (8) Entschuldigungen entbinden den/die Schüler\*in nicht, den versäumten Unterrichtsstoff und Hausaufgaben selbstständig und zeitnah nachzuholen.
- (9) Spezielle Arztbesuche (Zahnarzt, Frauenarzt o.ä.), Theorie- und Praxisstunden zum Erwerb des Führerscheins und Behördengänge finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Ausnahmen müssen begründet und dokumentiert werden.
- (10) Fehlzeiten werden in alle Zeugnisse eingetragen, mit Ausnahme der Abschlusszeugnisse.

---

### **„s“- Regelung bei Verspätung:**

Kommt der/die Schüler\*in bis zu 10 Min. zu spät in den Unterricht, wird dies im Klassenbuch mit einem „s“ vermerkt. Nach dieser Zeit wird das Zuspätkommen als eine Fehlstunde im Klassenbuch vermerkt.

**Zwei „s“** zählen als eine unentschuldigte Fehlstunde.

**Verstöße gegen die Schulordnung** werden entweder mit Bemerkungen, Sozialstunden oder Einträgen im Klassenbuch oder in schweren Fällen mit dem Schulausschluss sanktioniert.

### **Umgang mit disziplinarischem Fehlverhalten:**

Die **erste** schriftliche Verwarnung: bei zwei Klassenbucheinträgen

Die **zweite** schriftliche Verwarnung: bei vier Klassenbucheinträgen

Die **dritte** schriftliche Verwarnung: bei sechs Klassenbucheinträgen → *endgültiger Schulausschluss*

Zwei Bemerkungen = ein Klassenbucheintrag